



Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 27. Januar.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.]

Berordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 30. August 1818 (Amtsblatt für 1818 Stück 36 Seite 348), vom 25. Juli 1843 (Amtsblatt pro 1843 Stück 33 Seite 151) und vom 23. März 1857 (Amtsblatt pro 1857 Stück 15 Seite 115), betreffend das Feilbieten von Waaren auf Ablässen, wird hierdurch Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

§. 1. Denjenigen Gewerbetreibenden, welche in ihrem Wohnorte die Gewerbesteuer für den Betrieb des stehenden Handels entrichten, wird gestattet, auf Kirchweih-, Ablafs-, Wallfahrts- und Missionsfesten auch außerhalb ihres Wohnortes Backwaaren, Fleischwaaren (mit Ausnahme von rohem Fleisch), Obst und andere zum unmittelbaren Genuß auf der Stelle geeignete Lebensmittel, Zuckerbäcker-, Pfefferküchler-, und Conditorenwaaren, sowie Wachskerzen, Rosenkränze, Krucifixe und ähnliche zur Förderung der kirchlichen Andacht dienende Gegenstände ohne vorgängige Lösung eines Gewerbescheines feilzubieten.

§. 2. Ebenso wird den Bäckern, Zuckerbäckern, Pfefferküchlern, Fleischern, sofern sie für den stehenden Betrieb ihres Gewerbes die gesetzliche Gewerbesteuer entrichten, der gewerbescheinfreie Verkauf ihrer Gewerbs-erzeugnisse auf den gedachten Festen und den nach § 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 zum Handel mit Büchern und Bildern verstatteten Gewerbetreibenden, sowie denjenigen Buchbindern, welchen auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 11. Juni 1847 die Erlaubniß zum Handel mit gebundenen Gebets-, Gesangs- und Erbauungsbüchern erteilt worden ist, das Feilhalten von Erbauungsbüchern und Heiligenbildern auch auf den außerhalb ihres Wohnortes abgehaltenen kirchlichen Festen ohne vorgängige Lösung eines Gewerbescheines gestattet.

§. 3. Im Uebrigen sind die kirchlichen Feste als „Märkte“ nicht anzusehen. Demzufolge dürfen andere, als die vorstehend erwähnten Gewerbetreibenden, Waaren außerhalb ihres Wohnortes auch auf Kirchweih-, Wallfahrts-, Ablafs- und Missionsfesten bei Vermeidung der im § 26 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 bestimmten Strafe nur dann feilbieten, wenn sie einen Gewerbeschein für den Betrieb ihres Handels im Umherziehen besitzen.

§. 4. Außerdem bedürfen die zu jenem beschränkten Verkehr zugelassenen Gewerbetreibenden in dem Falle, wenn sie auf auswärtigen Kirchweih- u. c. Festen andere als die vorstehend bezeichneten Gegenstände feilhalten wollen, für diesen erweiterten Verkehr eines Gewerbescheines.

§. 5. Da die in Rede stehenden Feste, wie schon erwähnt, nicht als Märkte anzusehen sind, so haben der Schlussbestimmung im § 59 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 gemäß, nach welcher für das Feilhalten gewerblicher Erzeugnisse auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum Marktverkehr bestimmten Plätze eine besondere Erlaubniß der Ortspolizei-Obrigkeit erforderlich ist, auch die in den §§ 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Gewerbetreibenden für den dort als zulässig bezeichneten gewerbescheinfreien Verkehr auf Ablafs- oder ähnlichen Festen jene Erlaubniß einzuholen. Damit aber dieser Verkehr die vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreite, werden die Ortspolizeibehörden hierdurch angewiesen, die gedachte Erlaubniß nur den in den §§ 1 und 2 erwähnten Gewerbetreibenden und auch diesen nur für das Feilbieten solcher Gegenstände, welche zu den dort bezeichneten Kategorien von Waaren gehören, zu erteilen.